



Aufgrund der §§ 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Renningen am 20.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Satzungsänderung

§ 9 Gebührenhöhe

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr beträgt bei
1. Anlieferung durch ein von der Stadt beauftragtes Unternehmen
 - für Kleinkläranlagen pro Kubikmeter Schlamm: 173,03 EUR
 - für geschlossene Gruben pro Kubikmeter Abwasser: 66,39 EUR
 2. Anlieferung der Eigentümer bei nach § 2 Abs. 4 befreiten Grundstücken
 - für Kleinkläranlagen pro Kubikmeter Schlamm: 115,91 EUR
 - für geschlossene Gruben pro Kubikmeter Abwasser: 9,27 EUR.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der Entsorgungssatzung vom 18.10.1999 in der Fassung vom 23.11.2020 außer Kraft.

Renningen, den 21.07.2026

gez.
Melanie Hettmer
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Renningen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.